

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 8. Februar 1923

Nummer 6

Hauptausschußsitzung vom 15. und 16. Januar 1923 in Halle (Saale)

Zunächst wird Punkt 8 der Tagesordnung:

Anträge

beraten. - Vom Rhein-Main-Gau sind folgende Antrage gestellt:

I. Die Einladung und Tagesordnung zur Hauptausschußsitzung ist so zeitig zu versenden, daß diese wenigstens vierzehn Tage vorher in den Händen der Unterverbäude ist.

Die Berücksichtigung dieses Antrages wird von der Geschäftsstelle aus zugesagt.

2. Außer dem Fahrgeld trägt auch der Zentralverband die Tagesspesen für die Mitglieder des Hauptausschusses zu seinen Sitzungen und erhebt einen höheren Beitrag.

Von seiten der Geschäftsstelle wird geltend gemacht, daß schon die Tragung der reinen Reisekosten durch den Zentralverband bei einzelnen Unterverbänden mehr ausmachen würde als die gezahlten Beiträge. Die Annahme des gestellten Antrages sei unmöglich. Der Antrag, wird daraufhin zurückgezogen.

Von dem Landesverband Bayern wird durch Herrn Tombrock folgender Antrag gestellt:

Der Zentralverband möge dahin wirken, daß die Binkaufsgenossenschaften als Vollgrossisten anerkannt werden.

Zur Begründung führt er aus, daß auf den in Stuttgart gefaßten Beschluß bezüglich der Belieferung der Einkaufsgenossenschaften immer noch keine Zusage, sondern eine Ablehnung von seiten der Fabrikanten erfolgt wäre. Es wird beschlossen, erneut an den Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie dieser Frage wegen heranzutreten.

Vom Rheinisch-Westfälischen Verband ist der Antrag gestellt:

Der Zentralverband wird ersucht, unverzüglich mit den Fabrikanten feststehende Grundpreisrichtlinien festzulegen. Insbesondere müssen die bereits vorliegenden Grundpreise einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden. Hierbei sind die Berechnungsgrundsätze bekanntzugeben. Weiterhin sind vor der Bekanntgabe neuer Vielfachzahlen die gesamten Verbände zu hören. Zwischen die Bekanntgabe und Inkrafttreten ist eine Frist von einer Woche zu legen, um dem Kleinhandel die Arbeit nicht ganz zu erschweren.

Herr Kerckhoff führt dazu aus, daß sich große Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, insbesondere deshalb, weil von den einzelnen Grossisten gleiche Waren in ganz verschiedene Gruppen eingereiht würden. Es müßten ferner auch die Berechnungsgrundlagen für die Grundpreislisten bekanntgegeben werden, damit die Möglichkeit einer Nachprüfung gegeben sei. Auch zwischen der Bekanntgabe der neuen Multiplikatoren und deren Inkrafttreten müsse eine Frist liegen, da sich sonst der Einzelhandel doch arm verkaufe. Insbesondere bemängelt er auch die Berechnung der Verpackung, namentlich bei Kristallwaren. Die Verpackung dürfe nicht in einem bestimmten Prozentsatz zum Preis der Ware, sondern müsse auf Grund der tatsächlichen Selbstkosten berechnet werden.

Bezüglich der Einführung des Grundpreissystems für Uhren gibt Herr Quentin auf Grund der Weimarer Verhandlungen nähere Aufklärung. Der Hauptzweck des Grondpreissystems sei, die Möglichkeit zu schaffen, zu jeder Zeit den tatsächlichen Einkaufspreis der Uhren zu errechnen. Die Steigerung der Aufschläge stehe selbstverständlich in einem gewissen Verhältnis zur Entwertung unserer Mark. Es empfehle sich deshalb, die Verkaufspreise mit der Entwertung der Mark heraufzusetzen. Bezüglich der Verpackung äußert er den Wunsch, daß die Gutschrift der zurückgeschickten Kisten zu einem höheren Satze erfolge als bisher. Herr Kerckhoff weist darauf hin, daß der gestellte Antrag sich hauptsächlich mit der Bijouterie beschäftige. Von seiten des Vorstandes wurde durch Herrn Quentin gebeten, bei Beschwerden über das Grundpreissystem bestimmte Unterlagen zu geben, da nur auf Grund von Einzelfällen die Beschwerden wirksam vertreten und Abhilfe geschaffen werden könne. Herr Kerckhoff regt noch an, gegen die Berechnung in Goldmarkwährung Einspruch zu erheben. Es müsse unter allen Umständen darauf gedrungen werden, daß deutsche Waren nicht zu Goldmarkpreisen berechnet werden. Folgender Beschluß wird gefaßt:

Bei allen deutschen Waren ist die Berechnung in ausländischer Währung oder Goldmarkberechnung abzulehnen.

Der nachstehende Antrag des Vorstandes wird gleichfalls einstimmig angenommen:

Der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher hat in seiner Hauptausschußsitzung vom 15 Januar mit Befremden Kenntnis genommen, daß von seiten des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes der Geschäftsstelle des Zentralverbandes die Multiplikatoränderungen trotz mehrfachen Ersuchens um telegraphische Bekauntgabe immer noch brieflich zugehen, und zwar meistens so spät, daß sie erst am Tage des Inkrafttretens bei der Geschäftsstelle eintreffen, so daß eine Benachrichtigung der Mitglieder zu deren großem Schaden erst frühestens am Tage nach dem Inkrafttreten möglich ist. Der Zentralverband ersucht den Vorstand des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes, dahin wirken zu wollen, daß die Multiplikatoränderungen in Zukunft der Geschäftsstelle des Zentralverbandes so frühzeitig bekanntgegeben werden, daß eine Benachrichtigung der Mitglieder so möglich ist, daß diese spätestens am Tage des Inkrafttretens in den Besitz der neuen Multiplikatoren gelangen.



